

# Quartierverein Stocken-Breite-Eberswil

## Statuten

### I. Allgemeines

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Quartierverein Stocken-Breite-Eberswil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bischofszell. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Quartierverein Stocken-Breite-Eberswil bezweckt:

- Die Förderung und Wahrung der allgemeinen und öffentlichen Interessen der Einwohner
- Die Geselligkeit unter den Mitgliedern und die Quartierzusammengehörigkeit zu fördern und zu pflegen

### II. Mitgliedschaft

#### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Juristische Personen
- d) Gönner

Für ausserordentliche Verdienste kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

#### **Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern**

Jeder volljährige Einwohner und jede juristische Person im Vereinsgebiet kann Mitglied werden. Auswärts Wohnende, welche zu unserem Quartier eine besondere Beziehung haben, können dem Verein ebenfalls angehören.

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt auf Ende des Vereinsjahres in Kraft. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge.

### III. Organisation und Leitung

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Quartiervereins Stocken-Breite-Eberswil sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal.

Die Einladung mit Traktandenliste dazu wird mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt.

Sie wird durch den Vorstand einberufen und behandelt die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesenen Geschäfte, insbesondere:

- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des/der Präsident/in;
- Genehmigung der Vereinsrechnung und des Revisionsberichtes
- Decharge Erteilung an den Vorstand

- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Änderung von Statuten
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie über Geschäfte welche ihr der Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn sie spätestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen und statutenkonform sind.

#### **Art. 7 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Entscheides des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder einzuberufen.

#### **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand führt die Geschäftsbücher und die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er kann auch einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen.

#### **Art. 9 Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der Mitglieder zwei Revisoren. Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

#### **Art. 10 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Quartierverein Stocken-Breite-Eberswil bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Zuwendungen und Schenkungen
- Erlöse aus freiwilliger Vereinstätigkeit und Veranstaltungen

Für die Verbindlichkeiten des Quartierverein Stocken-Breite-Eberswil haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen

#### **Art. 11 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied ist ab dem Datum seiner Aufnahme stimm- und wahlberechtigt, kann gewählt werden und schuldet die Jahresbeiträge für das laufende Vereinsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12 Auflösung des Quartiervereins Stocken-Breite-Eberswil**

Die Auflösung des Quartierverein Stocken-Breite-Eberswil kann nur an einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dieses Traktandum muss in der Einladung zur betreffenden Versammlung ausdrücklich aufgeführt sein. Bei Vereinsauflösung werden die vorhandenen Aktiven der Stadt Bischofszell zur Verwahrung von 5 Jahren zugeführt. Wenn in dieser Zeit kein neuer Quartierverein im Vereinsgebiet gegründet wird, wird das Vermögen durch die Stadt Bischofszell für die Förderung von Quartiervereinen verwendet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweiz. Zivilgesetzbuches Art. 60ff

#### **Art. 13 Inkraftsetzung**

Diese angepassten Statuten treten nach Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 27.03.2019 in Kraft.

Bischofszell, 27.03.2019

Der Präsident:



Der Aktuar:

